



Antrag / Mutationen Selbstabnahme typengenehmigter leichter Fahrzeuge



www.be.ch/svsa

Betriebe werden von der Vorführpflicht befreit, wenn die folgenden Anforderungen kumulativ erfüllt werden:

- Betrieb erfüllt die Anforderungen von Artikel 23 in Verbindung mit Anhang 4 der Verkehrsversicherungsverordnung (VVV) und ist Inhaber eines Kollektiv-Fahrzeugausweises in Verbindung mit Händlerschildern für die Fahrzeugart, auf die das Gesuch zur Befreiung von der Vorführpflicht lautet;
- Bestätigung des Inhabers der Typengenehmigung für die Berechtigung zur Verwendung der Typengenehmigungen je Marke bzw. je Typ (erforderlich für Selbstabnahmen an Fahrzeugen mit schweizerischen Typengenehmigungen bzw. Datenblättern);
- Datenzugriff zu eDatenblättern (erforderlich für IVI-Fahrzeuge);
- Einrichtung zur Überprüfung funktionstüchtiger Steckdosen für Anhängerkupplungen;
- Befreiung von der Vorführpflicht wird in der Regel nur erteilt, wenn belegt werden kann, dass im Jahr mindestens 20 Motorwagen, 20 Anhänger oder 20 Motorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge mit Selbstabnahme geprüft werden

Zutreffendes bitte Ankreuzen

- ☐ Antrag für die Bewilligung zur Selbstabnahme
- ☐ Antrag für die Bewilligung zusätzlicher Fahrzeugmarken zur Selbstabnahme
- ☐ Mitarbeiter mit bestehender Prüfberechtigung zur Selbstabnahme
- ☐ Mitarbeiter ohne Prüfberechtigung (bitte separates Anmeldeformular «Anmeldung zum Instruktionskurs» beilegen)

Antrag für folgende Fahrzeugart

- ☐ Personenwagen ☐ Lieferwagen
- ☐ Leichter Motorwagen/Wohnwagen ☐ Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge
- ☐ Motorräder / Kleinmotorräder ☐ Anhänger bis 3,50 t Gesamtgewicht

Wir sind offizieller Vertreter der folgenden Fahrzeugmarken

(Bitte für jede Fahrzeugmarke eine Bestätigung des Herstellers oder des Importeurs über die Ermächtigung zur Verwendung der Typengenehmigung/Datenblatt für die Selbstabnahme beilegen).

Für die Selbstabnahme sind folgende Personen vorgesehen

Personen ohne Prüfberechtigung müssen den Instruktionskurs für Selbstabnahmen machen, bitte separates Anmeldeformular «Anmeldung zum Instruktionskurs» beilegen.

Name / Vorname

Musterunterschrift

Folgende Beilagen müssen Sie uns mit dem Antragsformular senden

- Für jede Fahrzeugmarke eine Bestätigung des Herstellers oder des Importeurs über die Ermächtigung zur Verwendung der Typengenehmigung/Datenblatt für die Selbstabnahme
- Für jede neu aufgeführte Person die bestehende Prüfberechtigung zur Selbstabnahme
- Für Personen ohne Prüfberechtigung, separates Anmeldeformular «Anmeldung zum Instruktionkurs»

Firmenangaben

Name / Firma		Strasse / Nr.	
PLZ / Ort		E-Mail	
Telefon		Handynummer	
Erteilte Händlerschilder	BE-		

Der Gesuchsteller bestätigt, dass die Mindestanforderungen für die Erteilung der Bewilligung zu Selbstabnahmen gemäss Artikel 32 und Artikel 34 Abs. 6 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) und der asa-Richtlinien Nr. 13a und 13b erfüllt sind. Der Zugang zu eDatenblättern (erforderlich für IVI-Fahrzeuge) ist vorhanden.

Ort, Datum		Unterschrift gemäss Handelsregister	
		Name der zeichnenden Person	

Der Antrag für die Selbstabnahme typengenehmigter leichter Fahrzeuge und das Ausfüllen von Prüfbestätigungen für Anhängerkupplungen wird erst weiterbearbeitet, wenn das Antragsformular vollständig ausgefüllt ist und die verlangten Unterlagen vorliegen.